

§ 47 Oö. LAKG 1996

Oö. LAKG 1996 - Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2022

§ 47

Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen in den Kollegialorganen, insbesondere hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Abstimmungsverfahrens, die Organisation und Geschäftsführung der Landarbeiterkammer einschließlich der Zeichnungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at